

gegen diese sozialistischen Tendenzen und machte geltend, daß dadurch eine Abwanderung des Kapitals von der Saar erfolgen könne⁴.

In einer ersten Phase der Steuergesetzgebung beschritt die Regierungskommission durchaus selbständige Wege. Sie lehnte die Übernahme der Erzbergerschen Steuerreform grundsätzlich ab und erklärte in ihren Berichten nach Genf, daß sie „une législation fiscale, adoptée à la situation particulière du Territoire et aux mœurs des habitants, qui réaliserait l'unité du régime d'impôt“ erstrebe⁵. Der Weg dazu wurde über die indirekten Steuern gesucht⁶. Das französische Steuersystem hatte diese Auffassung der Regierungskommission beeinflußt wie die Überzeugung des Kanadiers Waugh, daß auf diese Weise rasch eine Sanierung des Staatshaushalts zu erreichen sei⁷. Damit kein Widerstand der Lokalvertretungen gegen diese Steuern entstehe, erfüllte man deren Wunsch nach einer zwanzigprozentigen Besteuerung des französischen Bergfiskus⁸. Trotzdem sprachen sich die gewählten Vertreter der Bevölkerung in Zukunft gegen diese Steuerverordnungen aus, weil sie keine Einsicht in das Budget besaßen und grundsätzlich indirekte Steuern ablehnten, ehe das direkte Steuersystem verbessert sei⁹. Neben der Einführung der indirekten Steuern wurden in den ersten Jahren einige deutsche Gesetze übernommen und erste Schritte zur Vereinheitlichung des Steuerwesens getan¹⁰. Die erste Phase der Steuergesetzgebung war eindeutig von der Konzeption der Regierungskommission geprägt.

Ein zweiter entscheidender Schritt in der Ausgestaltung des saarländischen Steuerwesens geschah 1923. Sinn der umfassenden Steuervorlage war 1. eine Anpassung an die Umstellung der Währung in französische Francs, 2. eine steuerliche Gleichstellung zwischen dem preußischen und bayrischen Teil des Saargebietes und 3. eine angemessene Regelung des Steueranteils von Gemeinden und Staat¹¹. Diese Steuergesetze wurden in intensiver Zusammenarbeit zwischen der Finanzkommission des Landesrats und der Regierungskommission bearbeitet¹². Es gelang, eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Volksvertretung und Regierungskommission zu erreichen. Die Landesratsvertreter des Zentrums und besonders auch der Liberalen Volkspartei, die zusammen die Parlamentsmehrheit für diese Neuregelung darstellten, betonten ausdrücklich, daß die Zusammenarbeit vorbildlich gewesen sei und daß der Landesrat in der Bewilligung der Steuern der Regierungskommission für ihre Arbeit die notwendige finanzielle Basis habe sichern wollen¹³. Man erwarte allerdings auch, daß auf Grund der neuen finanziellen Voraussetzungen eine entsprechende Anhebung der Pensionen, Ren-

⁴ Ebenda.

⁵ S.D.N. J.O. I,8 (1920), S. 73, und ähnlich II,2 (1921), S. 204.

⁶ Ebenda: I,8 S. 73.

⁷ Ebenda.

⁸ Ebenda: I,8 S. 74.

⁹ Ebenda: III,3 (1922), S. 232.

¹⁰ Ebenda: II,8 (1921), S. 844; IV,7 (1923), S. 752; Amtsblatt der Reg.-Kom. 1920, Nr. 250.

¹¹ Landesrat d. Saargeb., Sten. Ber. v. 24. 11. 1923, S. 3; S.D.N. J.O. V,3 (1924), S. 446 f.

¹² Landesrat d. Saargeb., Sten. Ber. v. 24. 11. 1923, S. 3.

¹³ Ebenda, S. 7.